

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Landschaftsplan 1 Witten-Wetter-Herdecke - 1. Änderung „Steinbruch Albringhausen“**

Die oben genannte Landschaftsplanänderung ist gemäß § 18 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) bei der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt worden. Mit Schreiben vom 12.02.2019 hat die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde bestätigt, dass die vom Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 08.10.2018 als Satzung beschlossene und bei der Bezirksregierung Arnsberg angezeigte oben genannte Landschaftsplanänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wurden keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.

Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die Festsetzung der nordöstlichen und südöstlichen Steinbruchwand (geologischer Aufschluss) im ehemaligen Steinbruch Wetter-Albringhausen als Naturdenkmal gemäß § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses wegen seiner wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung und wegen seiner Seltenheit und Eigenart.

Die Lage des neu festgesetzten Naturdenkmals ist der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Bestätigung der Bezirksregierung Arnsberg, dass die oben genannte Landschaftsplanänderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit gemäß § 19 LNatSchG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Landschaftsplanänderung kann ab sofort beim Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster, Abteilung Landschaftsplanung, -entwicklung und -schutz, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm, während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Die Landschaftspläne des Ennepe-Ruhr-Kreises können auch auf der Internetseite des Ennepe-Ruhr-Kreises unter [Geodatenportal](#) eingesehen werden.

## **Hinweis**

Die Verletzung der in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LNatSchG NRW, in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 21 Absatz 2 LNatSchG NRW ist gemäß § 21 Absatz 3 LNatSchG NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Inkrafttreten**

Mit der Bekanntmachung tritt die Landschaftsplanänderung in Kraft.

Schwelm, den 29.04.2019  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
Der Landrat

gez.  
Olaf Schade